



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XVI. Wie vielerley der Wucher sey.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

Lebens nie in Willens gehabt: Wann einen aber die hohe Noth dringet / so mag er wohl Geld auff Wucher nehmen. Vnder diesen Hauffen der Wucherer gehören aber nicht allein die jenigen / welche den Wucher nehmen vnd empfangen / sondern auch die Obrigkeit / welche den Wucherern zu ihrem Wucher behülfflich seyn / vnd die Leuth dringen / das sie Wucher geben müssen. Item / die jenigen Obrigkeiten / welche den Wucher erlauben / vnd welche die Wucherer nicht straffen. Item / die Advocaten vnd Procuratores, welche die Wucherer vertheidigen / gleichertwail die Notarij / welche darzu helfen / vnd dem Wucher einen Schein machen / darmit man meinen soll / als seyen es rechtmessige Contracten / wie dann auch die Notarij / welche mehr Hauptsumma in die Verschreibung setzen / als der Entlehner empfangen / wie nicht weniger die Zeugen / welche vber solche vnrchte gestellte Verschreibung Zeugnuß geben / widerumb die Rathgeber / welche den Wucherern zum Wucher Rath geben / diese alle mit einander gehören in die Zunfft der Wucherer / vnd

seynde widerumb Erstattung zu thun schuldig. Ruhn möchte aber einer gedanken / der Wucher kan doch nicht gar vnrecht seyn / läst doch die Obrigkeit einen ledlichen Wucher zu. Darauf Antwort ich also: Wie kan die Obrigkeit alle Sünde straffen? sie läst den Wucher zu / das ist / sie strafft den Wucherer nicht / deswegen ist aber der Wucher nicht recht: dann die Dinge seynd nicht alle recht / welche die Obrigkeit zuläßt / vnd nicht straffer. die Obrigkeit strafft auch an vielen Driben die Huern nicht / doch nichts desto weniger ist Hurererey grosse Sünde / vnd läst die Obrigkeit zu Verhütung größserm Vbel zu / Dann auß zweyen Vbeln muß man das geringeste erwählen. Also siehet auch die Obrigkeit den Wucherern durch die Finger / darmit größere Vbel vermitten bleiben mögen: GOTT siehet auch eilichen Sünden zu / vnd strafft sie nicht / doch nichts desto weniger mißfällt es GOTT / vnd ist vnrecht gethan / wann man sündigt.

Am zehenden Sontag nach der H. Dreyfaltigkeit.

Die sechshendte Sermon. Wie vielerley der Wucher sey.

Ober die Wort:

Vnder gieng in den Tempel / vnd fieng an aufzutreiben die drinnen kaufften vnd verkaufften. Luc. 19. cap. v. 45.



Der König vnd Prophet Dauid spricht also: Der sein Geld nicht auff Wucher gibt / vnd nimbt nicht Geschenck vber den Vnschuldigen / wer das thut / der wirdt ewig nicht ver-

enim non solum dicit velle rem, sed dicit finem operationis, vt propter rem illam homo operetur. Das ist eusertlicher entdeckter Wucher / wann einer außtücklich bey seinem Hinleyhen außdriaget / der Entlehner solle ihme wegen der empfangenen Hauptsumma einen Gewinn vber dieselbe geben.

stoffen werden. Ruhn gehet es aber also zu / etner legt den Wucher auff den andern / vnd meynet baldt ein jeder / sein Wucher sey kein Wucher / des andern Wucher sey nur Wucher / vnd daher geschiet / das sich wenig Wucherer befehren / vnd ewig verstoffen vnd verdampft werden. Derhalben / darmit man sich für dem Wucher hüte / vnd ewig nicht verstoffen werde / als will Ich hiermit lehren / wie vielerley der Wucher sey. Gott gebe darzu sein Genad.

Die dritte Art des Wuchers ist eusertlicher entdeckter oder vermantelter Wucher / vnd solcher Wucher wirdt auß zweyerley weis getrieben: Erstlich / wann der Pact des Wuchers nicht außtücklich vermeldet / vnd doch mit Zeichen / oder auß ander Wege verstanden gegeben wirdt.

Der Wucher ist dreyerley: der erste Wucher ist der heimliche Wucher / oder der Wucher im Sin / vltura mentalis. Der ander Wucher ist der eusertliche entdeckte Wucher / vltura exterior explicata. Der dritte Wucher ist der eusertliche verdeckte oder bemantelte Wucher / vltura exterior implicata seu palliata, der heimliche Wucher ist / wann einer etnem mit der Intention / oder des Endes lehret / darmit er etwas vber die hingeliehene Hauptsumma empfahet / vnd offenbarer doch solches von aussen dem jenigen / welchem er lehret / in dem geringsten nicht: wann aber einer Gilt / oder sonst etwas hintleyhet / ohne einige Intention vnd Fürsag / das er wolte etwas vber die hingeliehene Hauptsumma empfangen doch hoffet / er werde etwas vberkemen / das ist kein Wucher. Aliud enim est sperare seu desiderare rem, aliud intendere rem, intentio

Zum 2. geschiet der Wucher / der verdeckt / wann das Hinleyhen vnder dem Schein eines andern Contractes vnd Handels beschönnet / vnd bemantelt wirdt / vnd dardurch werden viel betrogen Ich will eilliche Exempel setzen: Erstlichen wird der Wucher verdeckt vnd bemantelt vnder dem Namen eines Kaufs / vnd solches geschiet auß zweyerley weis: auß die erste weis / wan einer dleyhet / er verkaufft etwas / das doch nichts ist: als wann einer einem Darnern ein Jahr oder eillich vmb 40. Gulden Abtins 500. Gulden ltehe / vnd d dreyer gebe einem Darnern 500. Gulden für Dhsen / vnd ltehe ihme dieselben Dhsen widerumb eilliche Jahr vmb vierzig Gulden / das ist gewincher. Auß die andere weis wirdt der Wucher verdeckt vnd bemantelt vnder dem Schein eines Kaufs / wan einer etwas eine Zeitlang borget / vnd deswegen die Waar thewerer als vber den höchsten Werth gibt: Als wann ein Ehlen Tuchs sonst auß aller thewerste vmb zwanzig Darsen verkaufft würde / doch weil sie der Verkäufer hinborget / so gibt er

vltura pal
liata ra
tionem pte
cu

die Ethen umb 25. Wagen / das ist gewuchert / vnd ist so viel / als wann der Verkäufer dem Käufer 20. Wagen umb 7. Wagen Zinsliche.

Der Wucher wirdt auch verdeckt vnd bemäntelt vnder dem Titel eines Kaufs / als wann einer wohlfeil kauft / als sonst der wohlfeilste Kauf ist / darumb / weil er das Geld zuvor heraus gibt.

Dieswellen wirdt auch der Wucher verdeckt / zu gleich vnder einem Kauf vnd Verkauf / als wann einer einem ein Paar borget / im thewerften Kauf / vnd nit mehr nachmahls solche Waar widerumb / welche er verborget hat im wohlfeilsten Kauf / vnd bahe Geld an / das ist Wucher.

Es wirdt der Wucher auch offte also verdeckt / wann einer einem hundert Gulden vber ein Jahr oder zwey unbezahlen schuldig were / vnd gebe ihm

weil der Schuldner der Frist nicht erwarten kan / als baldt neunzig Gulden bahe Geld darfür / das ist Wucher: es sey dann das die Schulden vngewis weren / vnd man wagen müste / ob einem etwas würde oder nicht.

Offt wirdt auch der Wucher vnder dem Titel der Gesellschaft verdeckt vnd vermäntelt / vnd dñ geschieht also / wann einer einem Kaufmann etlich Geld gebe / darmit der Kaufmann handelt vnd gewinnen vnd ihm einen Theil vom Gewinn geben solte / er wolt aber nichts mit wagen: dñ ist keine rechte Gesellschaft / wann einer im Gewinn allein einen Mitsellen geben will / vnd nit nichts mit wagen / darumb wu chert der

Hinleyher von seiner h. ingelhe. nen Hauptsum. ma.

Am zehenden Sontag nach der heyligen Dreyfaltigkeit.

Die siebenzehende Sermon. Auß was Ursachen einer Gewinn wegen seines Hinleyhens fordern möge.

Über die Wort:

Wand er gieng in den Tempel / vnd steng an außzutreiben / die darinnen verkaufften vnd kaufften. Luc. 19. cap. v. 45.



As ist vnd bleibet wahr / welches ich vormahls geschrieben habe / das Wucher Sünde sey / vnd das keiner Wucher von seinem Nachsenn ratione mutui, das ist / wegen der Hinleyhung fordern oder nehmen möge. Dar

umb soll keiner ihme die Gedanke fürkommen lassen / als wolt er sich erwan sechund anders / vnd den vorigen Lehren entgegen lehren: neyn / ganz vnd gar in keinem Weg nicht / zuvor habe ich gelehret / das man nicht wuchern solle / das ist / vnd bleibe wahr. Doch mag man Gewinn fordern vnd nehmen / aber nit wegen des Hinleyhens / sonder wegen anderer Gelegenheiten: solcher Gewinn aber ist kein Wucher / dann es ist nicht aller Gewinn Wucher / ob gleich aller Wucher Gewinn ist. Der halben will ich hiermit lehren / auß was Ursachen einer Gewinn wegen seines Hinleyhens fordern vnd nehmen möge / mit Dir / man wolle mich mit Bedult anhören / als sahet ich an in dem Namen Gottes.

Erstlich kan einer Gewinn wegen seines hingeliehenen Geldes fordern / wann der Hinleyher eine Straff auß die Bezahlung legt / vñ dieselbe Straff als einen Gewinn nimbt vnd fordert: als wann einer einem 100. Gulden liehe mit der Beding / er solte ihm dieselben innerhalb einem Jahr widerumb erlegen / wo nit / solte der Entlehner dem Leyher 10. Gulden Straff geben / vnd solche Straff kan der Leyher wann der Entlehner säumhaft billich nehmen vnd fordern / doch muß hierinnen Maß gehalten werden. Dann erstlich muß der Hinleyher rechte Intention haben / das ist / er muß sein Ziel nicht der Meinung hinleyhen / darmit er Straff von dem Entlehner empfahe. Darumb ihnu die jentigen Leyher Sünde / welche gegen sehen / das der Entlehner säumhaft / darmit sie Straff empfangen mögen.

Zum andern / wann der Leyher siehet vnd mer

cket / das der Entlehner zu der bestimpten Zeit die geliehene Hauptsumma nicht erlegen kan / solt er ihm keine Straff aufliegen: wo aber der Hinleyher solches mercket / vnd setze doch nichts desto weniger eine Straff darauf / wann ihn der Entlehner zu bestimpter Zeit nicht bezahlet / so trieb er Wucher / vnd thert grosse Sünde daran.

Zum dritten / wann der Entlehner gern bezoflen wolt / er kan aber nicht / vnd ist die Schuld nit sein / so soll man ihm keine Straff wegen der säumigen Bezahlung abfordern noch nehmen.

Zum vierden / wann der Entlehner ein Theil von der empfangenen Hauptsummen zu der bestimpten Zeit erlegt / soll der Leyher nicht die ganze Straff / sondern ein Theil der Straff / pro rato von dem Entlehner fordern vnd nehmen. Wann nuhm ein Hinleyher diese jentz erzehle Fall für Angen hat / vnd warnimbt / so mag er ein leydliche Straff wegen der Versäumnis der Bezahlung nehmen / doch das sie zuvor dem Entlehner eingediget sey.

Zum andern mag der Hinleyher auch von dem Capital Gewinn fordern vnd nehmen / wegen erlittener Bnkosten vnd Schaden / doch soll man hie bey zweien Fäll wissen vnd merken: erstlich / wann einer einem Geld vngedrungen vnd vngeliehen / freywillig leyhet / vnd der Hinleyher leydet Schaden darüber / ist ihm der Entlehner den erlittenen Schaden nit widerumb zuerfacken schuldig: wann aber der Hinleyher vngern vnd gedrungen vnd geberten Geld hinleyhet / hat er wegen seines erlittenen Schadens an den Entlehner Anspruch vnd Forderung / doch soll hierinnen Maß gehalten werden / vnd soll der Hinleyher seinen Kosten vnd Schaden nicht zu thewer machen. Zum 2. soll er auch nicht den ganzen Gewinn / vnd so viel er mit dem Geld zu gewinnen verhoffet gehabt / fordern / sondern er sol darvon abziehen: erstlich die Bnkosten / Zum 2. die Mühe / Zum 3. die Gefahr / welche er herte müssen außstehen / wann er mit dem hingeliehenen Geld etwas herte gewinnen wollen.

Si iii

Zum